

Der Kampf gegen unfaire Handelspraktiken

Ombudsstelle für Fairness in der Lebensmittel-Wertschöpfungskette eingerichtet



DI Johann Greimel, Geschäftsführer BOV (li)
Ing. Manfred Kohlfürst, Präsident BOV (re)

Was unfaire Handelspraktiken sind und für wen dieses Gesetz gilt, ist im Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen (Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz – FWBG) klar geregelt. Es werden unlautere Handelspraktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelserzeugnissen definiert, wobei ausschließlich B2B Geschäfte umfasst sind (Endverbraucher sind ausgeschlossen).

Das Gesetz gilt für Lieferanten und Käufer, die in gewissen Umsatzgrenzen liegen. Wichtig ist, dass der Lieferant einen niedrigeren Jahresumsatz aufweisen muss, als der Käufer bzw. Abnehmer.

Tab. 1: Umsatzgrenzen

Jahresumsatz Lieferant	Jahresumsatz Käufer
Bis 2 Mio. €	mehr als 2 Mio. €
2 bis 10 Mio. €	mehr als 10 Mio. €
10 bis 50 Mio. €	mehr als 50 Mio. €
50 bis 150 Mio. €	mehr als 150 Mio. €
150 bis 350 Mio. €	mehr als 350 Mio. €
350 Mio. bis 1 Mrd. €	mehr als 5 Mrd. €

Im Anhang I des FWBG sind Handelspraktiken angeführt, die verboten sind. In Anhang II sind Praktiken angeführt, die nur dann erlaubt sind, wenn sie zuvor klar und eindeutig in der Liefervereinbarung oder in einer Folgevereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Käufer vereinbart worden sind.

BEISPIELE VERBOTENER GESCHÄFTSPRAKTIKEN

- Zu den verbotenen, unlauteren Geschäftspraktiken gehören Zahlungsverzug an den Lieferanten über 30 Tage bei verderblichen Agrar- und Lebensmittelserzeugnissen und Zahlungsverzug an den Lieferanten über 60 Tage bei anderen Agrar- und Lebensmittelserzeugnissen. Bei verderblichen Agrar- und Lebensmittelserzeugnissen handelt es sich um Produkte, bei denen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder auf ihrer Stufe der Verarbeitung davon auszugehen ist, dass sie innerhalb von 30 Tagen nach der Ernte, der Erzeugung oder der Verarbeitung nicht mehr zum Verkauf geeignet sind.
- Kurzfristige Stornierung von Bestellungen verderblicher Agrar- und Lebensmittelserzeugnisse
- Einseitige Änderung der Lieferbedingungen hinsichtlich Häufigkeit, Methode, Ort, Zeitpunkt oder Umfang der Lieferung, Qualitätsstandards, Zahlungsbedingungen oder Preise (auch im Hinblick auf die Erbringung von Dienstleistungen).
- Verlangen von Zahlungen vom Lieferanten, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf der Agrar- und Lebensmittelserzeugnisse stehen, oder für Qualitätsminderung oder Verlust, ohne Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten.
- Verweigerung einen schriftlichen Vertrag zu schließen, wenn dies gewünscht ist.
- Androhung oder Ergreifen von Vergeltungsmaßnahmen gegen den Lieferanten, wenn der Lieferant sein Recht durchsetzen möchte.

BEISPIELE FÜR HANDELSPRAKTIKEN, BEI DENEN ES VEREINBARUNGEN BENÖTIGT

- Der Käufer schickt nicht verkaufte Agrar- und Lebensmittelserzeugnisse an den Lieferanten zurück, ohne für diese nicht verkauften Erzeugnisse oder für deren Beseitigung zu bezahlen.

- Vom Lieferanten wird eine Zahlung dafür verlangt, dass seine Agrar- und Lebensmittelserzeugnisse gelagert, zum Verkauf angeboten, gelistet oder auf dem Markt bereitgestellt werden.
- Der Käufer verlangt vom Lieferanten, dass dieser die Kosten für Aktionen und Preisnachlässe trägt.
- Der Käufer verlangt vom Lieferanten, dass dieser für die Werbemaßnahmen (Flugblätter, Anzeigen etc.) des Käufers zahlt.
- Der Käufer verlangt vom Lieferanten, dass dieser für die Vermarktung durch den Käufer zahlt.

DAS FAIRNESS-BÜRO

Um Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen, hat das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ein unabhängiges und weisungsfreies Fairness-Büro als Erstanlaufstelle eingerichtet, an das sich Bäuerinnen und Bauern sowie Erzeugergemeinschaften und Lieferanten wenden können. Sämtliche Anliegen werden kostenlos, anonym und vertraulich behandelt. Es bietet rasche und unbürokratische Hilfe, steht beratend zur Seite und gibt eine neutrale Einschätzung zum Beschwerdefall.

Die Durchsetzungsbehörde ist die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB). Diese fungiert als Ermittlungsbehörde mit weitreichenden Befugnissen. Die BWB hat gegenüber dem Kartellgericht entsprechende Antragsrechte. Die Verhängung von Geldbußen und Untersagungen unlauterer Praktiken obliegt dann dem Kartellgericht.

Das Fairness-Büro

Telefon: 01 / 710 95 18 - 602600
E-Mail: office@fairness-buero.gv.at
Adresse: Ferdinandstraße 4, 1020 Wien
Leitung: Dr. Johannes Abentung
 Nähere Informationen unter:
www.fairness-buero.gv.at